

Eric W. Steinhauer

10 Jahre Pflichtablieferung von Netzpublikationen – Eine Baustelle wird besichtigt

Einleitung

Am 29. Juni 2006 ist das »Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek« (DNBG) in Kraft getreten. Es hat das »Gesetz über die Deutsche Bibliothek« vom 31. März 1969 mit zwei wesentlichen Änderungen ersetzt, nämlich der Umbenennung der Bibliothek in »Deutsche Nationalbibliothek« (DNB) und der Ausweitung ihres Sammelauftrages auf Netzpublikationen. Während die neue Zuständigkeit der Bibliothek einhellig begrüßt, ja als längst überfällig bezeichnet wurde, gab es um den neuen Namen im Gesetzgebungsverfahren politischen Streit. Mit Blick auf die föderale Struktur des deutschen Bibliothekswesens, wegen des fehlenden Altbestandes der Nationalbibliothek sowie der Nichtsammlung ausländischer wissenschaftlicher Literatur, und um der besseren kulturpolitischen Sichtbarkeit der Staatsbibliotheken in Berlin und München willen sprachen sich der Bundesrat sowie eine bemerkenswerte Koalition der Fraktionen der F.D.P. und der LINKEN gegen eine Umbenennung aus, konnten aber die Mehrheit des Bundestages nicht überzeugen. Das von der Bundesregierung eingebrachte Gesetz wurde mit der Modifikation, dass dem Verwaltungsrat der DNB künftig auch zwei Vertreter des Deutschen Bundestages angehören, mit breiter Mehrheit am 6. April 2006 angenommen.

Nach zehn Jahren kann man rückblickend sagen, dass die Umbenennungsdiskussion aus heutiger Sicht kaum noch nachvollziehbar ist. Dieses Thema, wenn es überhaupt je eines war, hat sich vollkommen erledigt. Ganz anders verhält es sich mit der im Parlament einhellig als selbstverständlich und überfällig bezeichneten Ausweitung des Sammelauftrages der DNB auch auf Netzpublikationen. Man wollte die Bibliothek mit dem Gesetz »fit machen für das 21. Jahrhundert« (PIPr. 16/11, S. 770) und für die »Erhaltung des digitalen kollektiven Gedächtnisses« (PIPr. 16/32, S. 2676) sorgen. Es wäre schließlich eine »kulturpolitische Katastro-

phe, wenn bedeutsame digital im Netz publizierte Dokumente der Nachwelt nicht erhalten blieben« (PIPr. 16/32, S. 2677). Die nachfolgenden Ausführungen werden zeigen, dass der Gesetzgeber sich vielleicht etwas eingehender mit diesem Thema hätte befassen sollen, anstatt einen symbolischen Streit um das Wort »Nationalbibliothek« auszutragen.

Der neue Sammelauftrag für Netzpublikationen

Mit dem Ziel, ein umfassendes »digitales Archiv« als »kulturelles Gedächtnis einer Gesellschaft« (PIPr. 16/11, S. 775) zu schaffen, wurden im Gesetzgebungsverfahren drei Wege des Sammelns ins Auge gefasst, die mit der Verabschiedung des DNBG offenbar etabliert werden sollten. Zunächst wird erstens für unkörperliche »Medienwerke eine Ablieferungspflicht für inländische Stellen, die im urheberrechtlichen Sinn das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung haben«, eingeführt. Zweitens wird die Möglichkeit eröffnet, dass die DNB mit dem Ablieferungspflichtigen ein automatisiertes Einsammelverfahren vereinbart. Drittens soll nach Vorstellung des Gesetzgebers die DNB in periodischen Abständen durch so genanntes Harvesting das deutsche Internet, das etwa alle Domains mit der Endung ».de« umfassen soll, vollständig sichern (BR-Drs. 396/05, S. 18). Die ersten beiden Wege entsprechen, abgesehen von der allein technisch inspirierten Arbeiterleichterung im zweiten Weg, im Wesentlichen dem herkömmlichen Verfahren der Ablieferung von Druckwerken durch die publizierende Stelle. Der dritte Weg hingegen ist demgegenüber neu, weil hier Inhalte gesammelt werden sollen, die nicht mehr herkömmlich bibliografisch erschlossen, sondern bloß für das kulturelle Gedächtnis gesichert werden. Offenbar soll die DNB einen großen Datenspeicher anlegen, in dem dann künftige Generationen recherchieren können.

Umbenennungsdiskussion

Ausweitung des Sammelauftrags auf Netzpublikationen

Digitales Gedächtnis

Drei Wege zum »digitalen Archiv«

Die »Ablieferung« unkörperlicher Medienwerke

Nach § 16 S. 1 DNBG müssen unkörperliche Medienwerke an die Bibliothek »abgeliefert« werden. In der Welt der Druckschriften stellt die Ablieferung die nach § 929 S. 1 BGB zur Eigentumsübertragung notwendige Übergabe dar. Nach der Ablieferung wird die DNB Eigentümerin der Druckschrift mit der Konsequenz, dass sie mit diesem Gegenstand nach Belieben verfahren kann. Soweit die Nutzung der Druckschrift eine Verbreitung im Sinne des Urheberrechts darstellt, hat sich diese nach § 17 S. 2 UrhG erschöpft, so dass jedenfalls das Urheberrecht der Schaffung eines dauerhaften und nutzbaren kulturellen Gedächtnisses nicht im Wege steht. Was passiert aber, wenn das Medienwerk keinen körperlichen Träger mehr hat? Zunächst kann es, streng genommen, technisch gar nicht abgeliefert, sondern nur übermittelt werden mit dem Ergebnis, dass sich nach der Übermittlung auf den Systemen der DNB eine Kopie dieses Werkes befindet. Es tritt auch keine Erschöpfung von urheberrechtlichen Verwertungsrechten ein. Daraus ergeben sich einige im Pflichtexemplarrecht bisher unbekannte Rechtsprobleme.

Die Kopie im System der DNB ist ein urheberrechtlich geschütztes Werk. Dieses wird bei seiner weiteren Nutzung in der Bibliothek, die zum einen in der Langzeitarchivierung, zum anderen in der Zugänglichmachung an Bildschirmen wenigstens in einem Lesesaal der DNB besteht, immer wieder vervielfältigt. Diese Vervielfältigungen greifen jedes Mal in das dem Rechteinhaber ausschließlich zustehende Vervielfältigungsrecht aus § 16 UrhG ein. Wo die DNB bei herkömmlichen Druckschriften mit der Ablieferung Eigentum erwirbt, bekommt sie bei unkörperlichen Medienwerken zunächst einmal eine Fülle urheberrechtlicher Probleme. Dies gilt erst recht, wenn die Bibliothek im Wege des Harvesting von sich aus große Teile des Internet einsammelt, also kopiert.

Dass die Bibliothek bei ihrer Arbeit mit unkörperlichen Medienwerken auf das Urheberrecht achten soll und muss, hat der Gesetzgeber im Zusammenhang mit der Langzeitarchivierung, die er über § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. S. 2 und 3 UrhG gewährleistet sieht, sowie der Benutzungsordnung in der

Gesetzesbegründung ausdrücklich festgestellt (BR-Drs. 396/05, S. 20 und 22). Es ist aber fraglich, ob er die urheberrechtlichen Probleme bei den unkörperlichen Medienwerken in ihrer ganzen Tragweite erfasst hat und ob ein Verweis auf das geltende Urheberrecht hilfreich ist.

Urheberrechtliche Lösungsansätze

Zunächst ist festzuhalten, dass das DNBG selbst keine urheberrechtlichen Bestimmungen, insbesondere keine Schrankenbestimmungen enthält, die einen Eingriff in urheberrechtliche Verwertungsrechte rechtfertigen können. Das Gesetz, vor allem aber seine Begründung beschreiben jedoch verschiedene, ausdrücklich gewollte Verhaltensweisen der DNB in Bezug auf unkörperliche Medienwerke, die urheberrechtlich relevant sind und von deren Zulässigkeit der Gesetzgeber offenbar ausgegangen ist. Zu nennen wären (1) das periodische Harvesten des deutschen Internet, (2) die digitale Langzeitarchivierung gerade der unkörperlichen Medienwerke, (3) die Nutzung dieser Werke im Lesesaal der Bibliothek, was Verwertungsberechtigte übrigens nicht verhindern können sollen (BR-Drs. 396/05, S. 22) sowie (4) die Ersatzbeschaffung bei Nichtablieferung in § 14 Abs. 4 DNBG, die offenbar auch für Netzpublikationen gilt.

Auf Grundlage der Schrankenbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, das die DNB nach dem Willen des Gesetzgebers ja ausdrücklich beachten soll, kann in aller Kürze dies gesagt werden: Das periodische Harvesten des deutschen Internet (1) durch die Bibliothek ist nach § 53 UrhG nicht möglich, weil es eine bestandserweiternde Vervielfältigung aktueller Inhalte ist. Die digitale Langzeitarchivierung (2) kann zwar nach der Archivschranke des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UrhG erlaubt sein, doch ist fraglich, ob die dabei notwendigen sehr vielen redundanten Kopiervorgänge hiervon noch gedeckt sind. Soweit unkörperliche Medienwerke eine Datenbankstruktur haben, was gerade bei Netzpublikationen auf Plattformen immer häufiger der Fall ist, scheidet eine Archivkopie in jedem Fall aus, denn § 53 gilt nicht für Datenbanken, was sich aus §§ 53 Abs. 5, 87c UrhG ergibt. Die Nutzung der Medienwerke durch die Öffentlichkeit im Lesesaal (3) kann zwar

Schrankenbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes

Ablieferung
Druckschriften

Übermittlung
elektronischer
Kopien

Fülle urheberrechtlicher
Probleme

über die Leseplatzschranke des § 52b UrhG erlaubt sein, allerdings ist diese Norm, die für diese Art von Nutzungshandlung offenbar notwendig ist, erst zum 1. Januar 2008, also 18 Monate nach (!) Inkrafttreten des DNBG eingeführt worden. Bei der Ersatzbeschaffung bei Nichtablieferung (4), die ja bei unkörperlichen Medienwerken wohl nichts anderes ist als die eigenmächtige Speicherung einer frei zugänglichen Online-Ressource, gilt das gleiche wie beim periodischen Harvesten: Eine bestandserweiternde Kopie kann die DNB hier ebenfalls nicht vornehmen.

Schrankenregelungen unzureichend für unkörperliche Medienwerke

Insgesamt also lassen sich die vier vom Gesetzgeber vorgestellten Szenarien im Umgang mit unkörperlichen Medienwerken nur sehr unvollkommen mit den geltenden urheberrechtlichen Schrankenregelungen in Übereinstimmung bringen.

Hier liegt offenbar ein blinder Fleck im Gesetzgebungsverfahren. Das Urheberrecht, nicht der neue Name der DNB wären das eigentliche Thema gewesen, mit dem der Bundestag sich eingehend hätte befassen müssen. Trotz dieser sehr unbefriedigenden Ausgangslage hat sich die DNB ihrem neuen Sammelauftrag gestellt. Neben wichtigen technischen Entwicklungen konnte sie in Zusammenarbeit mit einigen Ablieferungspflichtigen bereits eine beachtliche Zahl unkörperlicher Medienwerke in ihren Bestand aufnehmen, auch wenn sie von dem gesetzgeberischen Ziel einer wenigstens repräsentativen Dokumentation des deutschen Internet noch weit entfernt ist.

Wenn das Urheberrechtsgesetz der DNB nur unzureichende Befugnisse einräumt, müssen daher die Ablieferungspflichtigen, die nach der Neufassung des Pflichtablieferungsrechts im DNBG ja die urheberrechtlich zur öffentlichen Zugänglichmachung Berechtigten sind, der DNB bei der Ablieferung ausreichende Nutzungsrechte einräumen. In funktioneller Hinsicht ersetzt so das Nutzungsrecht am unkörperlichen Medienwerk das beim körperlichen Medienwerk zu übertragene Eigentum am abgelieferten Druckerzeugnis. Und wie bei der Abgabe eines Buches an die DNB der Ablieferungspflichtige, dem klar ist, dass er das Buch nie wiedersehen wird, schlüssig die für die Eigentumsübertragung notwendigen Willenserklärungen gegenüber der Bibliothek abgibt, so dürfte mit der Übermittlung eines unkörperlichen Medienwerkes zugleich die

Ablieferungspflicht unkörperlicher Medienwerke

Einräumung der für die Aufgaben der DNB notwendigen Nutzungsrechte verbunden sein. Mit Blick auf die gesetzlichen Aufgaben der Bibliothek ist jedem Ablieferungspflichtigen klar, dass das Medienwerk dauerhaft gespeichert und jedenfalls im Lesesaal auch der Öffentlichkeit zugänglich ist. Dem stimmt er mit der Ablieferung zu und räumt der Bibliothek damit schlüssig eine entsprechende Rechtsposition ein.

Von den drei Fällen der vom Gesetzgeber vorgesehenen Sammeltätigkeit der DNB im Bereich der Netzpublikationen können über die Annahme schlüssig eingeräumter Nutzungsrechte als funktionalem Ersatz zum Sacheigentum am körperlichen Druckerzeugnis die beiden in § 16 DNBG vorgesehen Fälle der Ablieferung und der Bereitstellung zur Ablieferung zunächst zufriedenstellend gelöst werden.

Offen bleiben freilich die Fälle, in denen die Bibliothek große Teile des Internet harvesten möchte und in denen Ablieferungspflichtige trotz Aufforderung ihrer Ablieferungspflicht nicht nachkommen. In beiden Fällen hat die Bibliothek derzeit keine Möglichkeit, von sich aus Netzinhalte ohne ein Einverständnis des Rechteinhabers in ihren Bestand zu übernehmen, dort zu archivieren und ihren Nutzern zur Verfügung zu stellen.

Die Entwicklung in den Bundesländern

Die DNB ist eine Einrichtung des Bundes. Sie übt im gesamtstaatlichen kulturpolitischen Interesse das Pflichtexemplarrecht für die Bundesrepublik Deutschland aus. In der Verfassungsordnung des Grundgesetzes ist dies ein Ausnahmefall, denn eigentlich sind die Länder im Rahmen ihrer Kulturhoheit, die zum Kernbereich ihrer verfassungsrechtlich sogar mit der Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG geschützten Eigenstaatlichkeit gehört, für die Sammlung von Pflichtexemplaren zuständig. Daher gibt es auch in jedem Bundesland gesetzliche Bestimmungen zur Sammlung und Ablieferung von Pflichtexemplaren. Es liegt auf der Hand, dass die Länder genauso wie der Bund auf den Medienwandel reagieren und den Sammelauftrag ihrer Landesbibliotheken ebenfalls um Netzpublikationen mit Bezug zum jeweiligen Bundesland erweitern wollen.

Kulturhoheit

Vorbild hierfür war zunächst die Regelung im DNBG. Sehr schlank hat Baden-Württemberg als erstes Bundesland sein Pflichtexemplarrecht novelliert und umstandslos erklärt, es gelte für Netzpublikationen entsprechend. Probleme des Einsammelns und mit der Ablieferung einzuräumender Nutzungsrechte haben erstmals die Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen aufgegriffen, denen Sachsen, Rheinland-Pfalz, das Saarland und jüngst Schleswig-Holstein gefolgt sind. Brandenburg hat die Sammlung reiner Netzpublikationen explizit ausgeschlossen und sammelt nach Ablieferung nur, was auch in der Printwelt eine Entsprechung hat. Länder wie Bayern und Berlin haben bis heute noch nicht mit der Pflichtablieferung von Netzpublikationen begonnen.

Die fortschrittlicheren Regelungen in den Ländern unterscheiden sich vom DNBG in zwei wesentlichen Punkten: Sie gestatten erstens den Bibliotheken das aktive Einsammeln nicht übermittelter Netzpublikationen und beschreiben zweitens ausführlich, welche konkreten Nutzungsrechte der Bibliothek mit Blick auf Langzeitarchivierung und Nutzung durch die Öffentlichkeit zustehen. Der zuletzt genannte Punkt ist rechtlich unproblematisch, denn er konkretisiert die bei der Übermittlung des Medienwerkes für die Einräumung der notwendigen Nutzungsrechte ohnehin abzugebende Willenserklärung. Da es, wie sich aus § 31 Abs. 5 UrhG ergibt, ein Nutzungsrecht »an sich« nicht gibt, ist es sinnvoll, dessen Reichweite gesetzlich zu konkretisieren. Der Ablieferungspflichtige weiß dann, woran er ist. Da die verpflichtende Einräumung eines Nutzungsrechts einen Eingriff in das in Art. 14 GG geschützte geistige Eigentum des Ablieferungspflichtigen darstellt, scheint eine gesetzliche Klarstellung aus Gründen der Wesentlichkeit auch geboten zu sein und ist der doch eher diffusen, erst durch umständliche Auslegung zu ermittelnden Regelung des DNBG vorzuziehen.

Erheblich schwieriger zu begründen ist die Befugnis der Pflichtexemplarbibliothek, von sich aus nicht abgelieferte Netzpublikationen einzusammeln und dann wie ein abgeliefertes Medienwerk zu nutzen. Tatsächlich sind hier die Bibliotheken in Hessen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein zu mehr befugt, als derzeit die DNB. Auf den ersten Blick könnte man meinen, hier maße sich der Landesge-

setzgeber eine nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 9 GG allein dem Bund zustehende urheberrechtliche Gesetzgebungsbefugnis an.

Tatsächlich aber haben wir es hier wohl eher mit einer inhaltsbestimmenden Regelung im Bereich des Eigentums zu tun, zu dem auch das Urheberrecht gehört. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner berühmten Pflichtexemplarentscheidung vom 14. Juli 1981 festgestellt, dass Pflichtexemplarbestimmungen das Eigentumsrecht inhaltlich in der Weise ausgestalten, dass schon bei der Produktion von Druckwerken das Eigentum an ihnen mit einer Ablieferungspflicht belastet ist, die dann durch die Auswahl eines konkret abzuliefernden Stückes nur aktualisiert wird. Überträgt man diesen Gedanken auf die unkörperlichen Medienwerke, die jedenfalls nicht stärker als das Sacheigentum in Art. 14 GG geschützt sind, so wird das Verwertungsrecht des Ablieferungspflichtigen sogleich mit einem entsprechenden Nutzungsrecht der Pflichtexemplarbibliothek belastet, was nichts anderes bedeutet, als dass der Bibliothek dieses Recht sogleich nach der öffentlichen Zugänglichmachung auch zusteht und sie daher auch von sich aus ein nicht übermittelter Werk in ihren Bestand übernehmen und dort ihrem gesetzlichen Auftrag gemäß nutzen kann. Die Gesetzgebungskompetenz zur Ausgestaltungsgesetzgebung im Bereich des Eigentums folgt übrigens stets der Hauptmaterie, hier also dem Pflichtexemplarrecht, für das die Länder zweifelsfrei zuständig sind.

Selbst wenn man in den neuen Pflichtexemplarbestimmungen der Länder gleichwohl eine unzulässige urheberrechtliche Regelung sehen wollte, so wäre zu bedenken, dass dann die Kulturhoheit der Länder wegen der unvermeidlichen Vervielfältigungen im Online-Bereich allein wegen der Bundeskompetenz im Urheberrecht vor dem Internet endete, ein Ergebnis, das verfassungsrechtlich kaum hinnehmbar ist, zählt die Kulturhoheit doch zum verfassungsrechtlich besonders geschützten Kernbereich der Länderstaatlichkeit. Zudem wären die Länder nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Annexes und des Sachzusammenhangs sogar zu genuin urheberrechtlichen Regelungen befugt, wenn ein in ihre Kompetenz fallender Sachverhalt sonst nicht sinnvoll geregelt werden kann. Für das Ziel einer möglichst vollständigen Sammlung von

Netzpublikationen wird man einen solchen Sachzusammenhang annehmen dürfen.

Konsequenzen für das DNBG

Das DNBG war Vorbild für die Ausweitung des Pflichtexemplarrechts auf Landesebene. Die Länder ihrerseits haben die Bestimmungen in den letzten Jahren konzeptionell weiterentwickelt. Es wäre sachgerecht, diese Entwicklungen in das DNBG zu übernehmen. Das betrifft sowohl die Konkretisierung der der Bibliothek mit der Ablieferung einzuräumenden Nutzungsrechte als auch die Befugnis der Bibliothek zum selbstständigen Einsammeln von Netzpublikationen. Fraglich ist aber, ob es hier mit einer bloß pflichtexemplarrechtlichen Regelung getan ist oder ob nicht auch das Urheberrechtsgesetz selbst geändert werden muss. Richtigerweise wird man wohl beide Wege beschreiten müssen.

Die bisherige Praxis der DNB geht bei der Ablieferung von einer schlüssigen Nutzungsrechtseinräumung aus. Das setzt jedoch voraus, dass der Abzuliefernde zu einer entsprechenden Rechtseinräumung auch berechtigt ist. In den Fällen, in denen beispielsweise Abbildungen oder andere Fremdinhalte nicht auf Grundlage des Zitatrechts, sondern erworbener Lizenzen genutzt werden, ist das aber fraglich. Viel spricht dafür, dass der Abliefernde nicht berechtigt ist, der DNB an diesen Abbildungen mit der Ablieferung auch Nutzungsrechte einzuräumen. Hier kann der Bibliothek wie auch den Pflichtexemplarbibliotheken der Länder allein eine entsprechende Schrankenbestimmung im Urheberrechtsgesetz helfen.

Dass eine so kleinteilige Betrachtungsweise, die nach einzelnen Werkinhalten fragt, geboten ist, zeigt übrigens die Gesetzgebung zu den verwaisten Werken in § 61 UrhG, wo neben einem konkreten Werk auch alle (!) Bestandsinhalte auf mögliche Rechteinhaber zu überprüfen sind. Im Pflichtexemplarrecht kann, will man urheberrechtlich sauber arbeiten, nichts anderes gelten.

Weitere Herausforderungen

Die Sammlung von Netzpublikationen und ihr dauerhafter Erhalt sind technisch herausfordernd. Wir haben gesehen, dass es hier auch rechtliche Probleme gibt, die gerade die flächige Speicherung vieler Webseiten verhindern. Wenn die Ziele des DNBG noch gültig sind, nämlich ein digitales kulturelles Gedächtnis aufzubauen, wird der Gesetzgeber hier nachbessern müssen.

Allerdings gibt es neben den rechtlichen auch konzeptionelle Fragen, die hier nur kurz angerissen werden können. Liest man in den Gesetzgebungsmaterialien des DNBG, so stand dem Gesetzgeber eine relativ klar umrissene Form von Netzpublikation vor Augen. Social Media freilich gab es damals nur in allerersten Ansätzen. Um heute ein authentisches Abbild der Netzöffentlichkeit zu haben, wird man Plattformen wie Facebook und Twitter ebenfalls speichern müssen. Kann das eine Bibliothek leisten? Wäre dafür nicht eine neue Gedächtnisinstitution ganz eigener Art nötig? Auch muss diskutiert werden, welche Netzinhalte überhaupt Teil des kulturellen Gedächtnisses sein sollen. Im Bereich der Druckschriften ist das klar, im Online-Bereich ist hier noch vieles im Fluss. Die Fachleute im Bibliothekswesen haben sich in der Vergangenheit vor allem mit technischen Aspekten der Netzpublikationen befasst. Es wäre sehr wichtig, nun auch eine medien- beziehungsweise kulturwissenschaftliche Diskussion folgen zu lassen.

Technische Aspekte

Social Media

Eine bleibende Herausforderung

In der zweiten Lesung des DNBG am 6. April 2006 hat der 2015 verstorbene Bundestagsabgeordnete Philipp Mißfelder (CDU) sehr richtig von einem digitalen Wettbewerb gesprochen, in den die öffentliche Hand mit Anbietern wie Google treten muss, auch um die Verantwortung für das kulturelle Gedächtnis nicht aus der Hand zu geben. Mißfelder selbst war eine Person der Zeitgeschichte. Auf

Aufnahme von Weiterentwicklungen ins DNBG

seine Webseite als Quelle zu persönlichen Angaben verweist sogar ein Normdatensatz im Katalog der DNB. Die Seite selbst jedoch ist mittlerweile offline. Obwohl die DNB seit 2006 einen entsprechenden gesetzlichen Auftrag hat, hat sie Mißfelders Seite nicht gesichert. Bei der privaten amerikanischen Initiative »archive.org«, die übrigens unter einem wesentlich liberaleren Urheberrecht als dem deutschen arbeiten kann, finden sich demgegenüber 200 (!) gespeicherte Versionen.

Mißfelder war in der zweiten Lesung zum DNBG übrigens der Ansicht, dass der »Gesetzentwurf ein entscheidender Beitrag sein kann, [...] diese Fragestellungen [gemeint das digitale kulturelle Gedächtnis] zu bearbeiten. Wir sollten uns um dieses Thema und nicht mehr um die Frage der Umbenennung kümmern. Dies ist gleich nach der Abstimmung ohnehin entschieden und deswegen können wir uns getrost auf das konzentrieren, was tatsächlich wichtig ist, nämlich die neuen techno-

logischen Herausforderungen anzunehmen.« (PIPr. 16/32, S. 2678 f.) Das war weitsichtig. Vermutlich wäre Mißfelder aber trotz allen Problembewusstseins ziemlich verwundert gewesen, dass zehn Jahre später sogar die simple Speicherung seiner eigenen Webpräsenz noch eine Herausforderung zu sein scheint. Es ist an der Zeit, dass der Gesetzgeber die Erfahrungen und Probleme der letzten zehn Jahre mit der Sammlung und Erhaltung von Netzpublikationen gründlich auswertet und im Pflichtexemplar- aber auch im Urheberrecht endlich einen angemessenen Rechtsrahmen für das digitale kulturelle Gedächtnis schafft, dessen Einrichtung 2006 jedenfalls politisch völlig unumstritten war.

Angemessener
Rechtsrahmen für
Pflichtexemplar-
und Urheberrecht

Prof. Dr. jur. Eric W. Steinhauer: Dezent für Medienbearbeitung und Fachreferent für Recht und Allgemeines, sowie Literaturwissenschaft (komm.), Universitätsbibliothek Hagen, Honorarprofessor an der Humboldt-Universität zu Berlin
E-Mail-Adresse: Eric.Steinhauer@FernUni-Hagen.de

Anmerkungen

Weiterführende Literatur

Euler, Ellen: Web-Harvesting vs. Urheberrecht, in: Computer und Recht 2008, 64–68.

Heckmann, Jörn, und Marc Philipp Weber: Elektronische Netzpublikationen im Lichte des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG), in: AfP – Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht 2008, 269–276.

Hinte, Oliver, und Eric Steinhauer (Hrsg.): Die Digitale Bibliothek und ihr Recht – ein Stiefkind der Informationsgesellschaft?: Kulturwissenschaftliche Aspekte, technische Hintergründe und rechtliche Herausforderungen des digitalen kulturellen Speichergedächtnisses, Münster 2014.

Klimpel, Paul, und Ellen Euler (Hrsg.): Der Vergangenheit eine Zukunft : kulturelles Erbe in der digitalen Welt. – Berlin 2015.

Steinhauer, Eric: Pflichtablieferung von Netzpublikationen: urheberrechtliche Probleme im Zusammenhang mit der Ablieferungspflicht von Netzpublikationen an die Deutsche Nationalbibliothek, in: Kommunikation & Recht 2009, S. 161–166.

Ders.: Die Sammlung, Bewahrung und Verwaltung von Netzpublikationen durch Pflichtexemplarbibliotheken in Deutschland, in: Bibliotheksdienst 2015, S. 1.101–1.113.